

005 K 031/22



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02.02.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 212

das im Grundbuch von Horst Blatt 2150 eingetragene Wohnungseigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Horst, Flur 6, Flurstück 205, Schloßstr. 29, Gebäude- und
Freifläche, Wohnen, groß: 363 m²
Gemarkung Horst, Flur 6, Flurstück 206, Schloßstr. 29, Gebäude- und
Freifläche, Wohnen, groß: 591 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der
Nummer 7 bezeichneten Wohnung im III. Obergeschoß mit Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um die ca. 68 qm große Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Schloßstr. 29 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, nebst Kellerraum. Baujahr 1955, Bewertungsbaujahr (fiktives Baujahr) 1960, zum Wertermittlungsstichtag vermietet. Die Wohnungseigentumsanlage (IV-geschossig mit nicht ausgebautem DG und einem II-geschossigen Anbau) besteht aus 1 Ladenlokal und 7 Wohnungen. Es bestehen

Altmerkmale und Schäden bzw. Instandhaltungsstau am Gemeinschafts- und Sondereigentum.

Die Einsichtnahme des kompletten Gutachtens nebst Anlagen wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 39.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 21.11.2023